

B R A N D S C H U T Z O R D N U N G

für Trakt N(GHT)

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, sowie das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und /oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Für jede organisatorische Einheit ist ein Brandschutzwart zu nominieren.

Im nachstehend angeführten Objekt wie auch in den darin befindlichen Gängen und Räumen ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten:

Gebäude Trakt N

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter verantwortlich.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Ingo Schmidt Tel.: 0676 / 5593037

Stellvertreter (BSB-Stv.):

Martin Braun Tel.: 0676/ 3445925

Alle Dienstnehmer haben Weisungen dieser Personen den Brandschutz betreffend, zu befolgen und Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.

Ordnung und Reinlichkeit am Campus Krems sind grundlegende Erfordernisse für einen erfolgreichen Brandschutz.

2. Abfälle

Abfälle sind zu trennen.

Papierkörbe und Trennsysteme dürfen nur gem. den Brandschutzbestimmungen (ÖNORM S2100) verwendet werden (sind jedoch keine Behälter für Zigarettenreste).

3. Reparaturen und Änderungen

Einrichtungen, Änderungen und Reparaturen aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter der FM-Plus Facility Management GmbH vorgenommen werden.

4. Lagerungen

Jede Art von Lagerung ist im Vorhinein dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter der FM-Plus Facility Management GmbH mitzuteilen.

Die Lagerung von brennbarem Material in größeren Mengen (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässiger Stelle (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, Keller, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.

Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss sichergestellt sein.

Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist nur in vereinbarten Räumlichkeiten zulässig.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten einschließlich von Schmiermitteln darf nur an den jeweils hierfür vorgesehenen Plätzen in dichten Gefäßen erfolgen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserrohre oder in die Kanalisation gegossen werden.

Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.

5. Verkehrs- und Fluchtwege

Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

6. Rauchverbot

In **allen öffentlichen Bereichen** gilt ein allgemeines Rauchverbot gemäß dem Tabakgesetz. In den Räumlichkeiten des Traktes N (Seminarräume, Gänge, Teeküchen, Büros, Abstellräumen, ...) gilt ein **absolutes Rauchverbot** gemäß dem ASchG.

7. Feuerarbeiten

Ohne vorherige Genehmigung (Ausstellung eines Heißarbeitsscheines) des Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter der FM-Plus Facility

B R A N D S C H U T Z O R D N U N G

für Trakt N(GHT)

Management GmbH dürfen Feuer- oder Heiarbeiten nicht durchgefhrt werden.

8. Elektrische Anlagen

Elektroverteiler, Hauptschalter fr die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhhne der Gas- und Wasserversorgung mssen gekennzeichnet und immer frei zugnglich sein.

Antriebe, wie Elektromotoren, PC- und Monitorenlftungen und hnliches sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. nderungen und Reparaturen drfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das berbrcken durchgebrannter Schmelzsicherungen. Elektrische Anschlussleitungen vor Beschdigung schtzen.

9. Elektrische Gerte

Elektrische Betriebsmittel und Gerte drfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter der FM-Plus Facility Management GmbH aufgestellt werden und sind in betriebssicheren Zustand zu erhalten (z.B. Kaffeemaschinen, Kochplatten etc., sind unmittelbar nach Gebrauch unbedingt auszuschalten).

Koch- und Wrmegerte mit offenen Heizdrhten sind verboten. Kaffeemaschinen sind nur mit Schaltuhren zu betreiben, die das sichere Abschalten nach Dienstende gewhrleisten.

10. Brandschutzabschlsse

Brandschutztren und Brandschutzklappen sind von Gegenstnden aller Art freizuhalten. **Die Selbstschliesvorrichtungen drfen nicht blockiert oder auer Funktion gesetzt werden.**

11. Lschgerte und Lschmittel

Lschgerte und Lschmittel drfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darber gehngte Kleidungsstcke), noch missbruchlich von den vorgeschriebenen Aufstellpltzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

12. Bei Arbeitsschluss

Vor dem Verlassen der Arbeitsrume mssen diese in Ordnung gebracht werden. Elektrische Einrichtungen – soweit dies mglich ist – ausgeschaltet werden. Die Fenster sind zu schlieen.

13. Hinweistafeln

Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen bezieht, sind genau zu beachten, drfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschdigt oder entfernt werden.

4. Verhalten im Brandfall

Verhalten bei Brandausbruch

1. RUHE bewahren.
2. Immer beachten:
ALARMIERUNG Feuerwehr (Druckknopfmelder)
RETTEN (keine Eigengefhrdung)
LSCHEN (keine Eigengefhrdung)
3. Tren des Brandraumes schlieen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtren schlieen, Stiegenhausfenster ffnen.
5. Lftungs- und Klimaanlage abstellen.
6. **AUFZGE NICHT BENTZEN.**
7. Bei Ertnen des Sirenentons sofort das Gebude verlassen und den vorgeschriebenen Sammelplatz aufsuchen.
Falls dies nicht mglich ist:
 - im Raum bleiben,
 - Tren schlieen, Fenster ffnen
 - sich den Lschkrften bemerkbar machen.

Verhalten whrend des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrt so einfach wie mglich machen (Tore ffnen), Lschkrfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkrfte durchfhren.
3. Bei der Brandbekmpfung ist folgendes zu beachten:
 - a Lschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstnde richten,
 - b leicht brennbare Gegenstnde aus der Nhe des Brandes entfernen oder durch Khlen mit Wasser vor dem Entznden schtzen,
 - c bei Flugfeuer und Funkenflug smtliche ffnungen, insbesondere Tren und Fenster der gefhrdeten Objekte, - vor allem auf den Dachboden - schlieen,
 - d fr die Ttigkeiten der Einsatzkrfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Manahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Rume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen knnen, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Bentzte Handfeuerlscher erst nach Wiederfllung und Instandsetzung wieder anbringen.